

zuspiegeln. Erst durch das Analysieren, Vergleichen, Abstrahieren, Verallgemeinern, Schlußfolgern, Konkretisieren usw. erschließen sich die der sinnlichen Anschauung oft verborgen bleibenden wesentlichen Merkmale einer Erscheinung, ihre vielfältigen personellen und sachlichen Zusammenhänge und Hintergründe u. a. Es liegt auf der Hand, daß diese allgemeine Gesetzmäßigkeit jedes Erkenntnisprozesses in potenziierter Form wirkt, wenn Gegenstand der Untersuchung vom Gegner organisierte bzw. inspirierte konspirativ vorgetragene Straftaten gegen den realen Sozialismus sind. Hier das feindliche Wesen hinter einer oft sorgfältig präparierten Scheinfassade aufzudecken, erfordert vor allem die richtige Anwendung der genannten rationalen Denkopoperationen. Nur dadurch kann das Wissen des Untersuchungsführers zum Gedanklich-Konkreten aufsteigen, also schließlich die "ganze Wahrheit" ergründen.

Beispielhaft kann das Dargelegte an der Feststellung des für viele Staatsverbrechen typischen Merkmals der Planmäßigkeit demonstriert werden (vgl. § 106 Abs. 2 StPO). Die Planmäßigkeit als Wesensmerkmal einer Handlung im Allgemeinen und einer Straftat im Besonderen ist der sinnlichen Erkenntnis nicht unmittelbar zugänglich, und dennoch schlägt sie sich in sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen, wie z. B. ausgearbeiteten Handlungskonzeptionen, Zielstrebigkeit des Vorgehens, folgerichtiges Handeln, Nutzung von Handlungsergebnissen für das weitere Vorgehen usw. nieder. Der Untersuchungsführer muß diese Details des gesamten Informationsaufkommens im Ermittlungsverfahren als wichtig erkennen, die bestehenden Verbindungen zwischen ihnen aufdecken, erforderlichenfalls weitere Untersuchungshandlungen dazu durchführen - beispielsweise die Vernehmung des Beschuldigten -, um schließlich auf der Grundlage der vorliegenden Fakten und im Ergebnis der durchgeführten Denkopoperationen wahrheitsgemäß feststellen zu können, ob im konkreten Fall das Merkmal der Planmäßigkeit gegeben ist oder nicht.

Es ist erforderlich, an dieser Stelle zurückzukommen auf die weiter vorn erklärte Zielstellung, in der Untersuchungsarbeit nach absolut wahren Erkenntnisresultaten zu streben.

Die absolute Wahrheit ist im Erkenntnisprozeß nur unter bestimmten Bedingungen erreichbar.¹ Zu ihnen gehört die für

¹ Vgl. Wittich/Gössler/Wagner "Marxistisch-leninistische Erkenntnistheorie" DVdW Berlin 1978, S. 494/495